

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA  
Wirtschaftsprüfung GmbH**  
August-Jaksch-Straße 2  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56  
E [klagenfurt@at.gt.com](mailto:klagenfurt@at.gt.com)  
W [www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

Bericht  
über die Prüfung des Konzernabschlusses  
zum 31. Dezember 2025  
der  
**PV-Invest GmbH**  
Krumpendorf am Wörthersee

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1 - 2
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
3. Bestätigungsvermerk .....	4 - 7

### **Anlagenverzeichnis:**

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 .....	1
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025	
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2025	
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2025	
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2025	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025 .....	2
<u>Andere Anlagen:</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) .....	3

An die  
Geschäftsführung der  
PV-Invest GmbH  
Krumpendorf am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**PV-Invest GmbH,**  
Krumpendorf am Wörthersee,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 09. Oktober 2025 der PV-Invest GmbH, Krumpendorf am Wörthersee, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), diese unterliegt nicht der Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Konzernabschlussprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis Juni 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

## 2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### 2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Der Konzern hat im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag von EUR -9.523.919 erzielt. Maßgeblich dazu beigetragen haben eine außerplanmäßige Abschreibung des Firmenwertes in Höhe von EUR 1.500.442, die die Firmenwerte der slowenischen Gesellschaften betrifft, sowie die Wertberichtigung einer Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 1.531.067, die aus dem Verkauf mehrerer italienischer Gesellschaften im Jahr 2024 stammt. Darüber hinaus haben sich Verluste aus dem EPC-Geschäft in Italien und hohe Einmalaufwendungen infolge des im Geschäftsjahr 2025 initiierten Investoren- und Strategieprozesses negativ auf die Ertragslage ausgewirkt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen im Lagebericht unter Punkt 2. Geschäftsverlauf im Detail.

Die oben beschriebenen Sachverhalte führten dazu, dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft im Vergleich zum Vorjahr um EUR 10.392.213 reduzierte. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 EUR 3.837.452, die Eigenkapitalquote beträgt somit rund 2,7% (VJ: 10,2%).

### 2.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## 3. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Konzernabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**PV-Invest GmbH,  
Krumpendorf am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn und -Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

#### Umsatzerlöse aus der Photovoltaik-Stromproduktion

##### ***Das Risiko für den Abschluss***

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns der PV-Invest GmbH hängt in hohem Maße von der produzierten Strommenge und - in Fällen, in denen es keine fixen Tarife gibt - den realisierten Strompreisen der Photovoltaik-Kraftwerke ab.

Die produzierte Strommenge kann bedingt durch die Sonneneinstrahlung schwanken. Darüber hinaus ist die durchgehende Funktionsfähigkeit der Anlagen maßgeblich für die produzierte Strommenge. Die Umsätze können somit Schwankungen unterliegen.

Die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze gemäß der im Geschäftsjahr produzierten Strommengen ist für den Konzernabschluss der PV-Invest GmbH von entscheidender Bedeutung.

### ***Unsere Vorgehensweise in der Prüfung***

- Wir haben den vom Konzern eingerichteten Prozess zur Kontrolle des Stromumsatzes beurteilt.
- Wir haben die Umsätze unter Berücksichtigung der Strommengen und der vereinbarten Tarife verplausibilisiert. Wir haben die Umsätze im Zusammenhang mit den Marktpreisen, sofern keine fixen Tarife vereinbart wurden, verplausibilisiert.
- Wir haben bei Photovoltaik-Anlagen mit zeitversetzter Abrechnung der Fördertarife die Berechnung der Umsatzabgrenzungen rechnerisch geprüft und mit den produzierten Strommengen und den vereinbarten Fördertarifen abgeglichen.
- Der Bestand der Forderungen aus Lieferungen sowie die Entwicklung dieser nach dem Bilanzstichtag wurde von uns geprüft.

### **Bilanzierung des Projektgeschäfts**

#### ***Das Risiko für den Abschluss***

Ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse stammt aus dem Projekt- bzw. EPC- (Engineering, Procurement and Construction) Geschäft. Das Projektgeschäft umfasst Projekte mit einer Laufzeit von mehreren Monaten bzw. Jahren. Die Umsatzrealisierung erfolgt entsprechend dem Erreichen der vertraglich vereinbarten Projektabschnitte. Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind, werden unter den unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe ihrer bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten ausgewiesen. Insoweit für noch nicht abgeschlossene Projekte voraussichtlich ein Verlust entsteht, werden die noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe des erwarteten Verlustes vermindert.

Der Zeitpunkt der Erlösrealisierung hängt wesentlich von der Beurteilung des Erreichens vertraglich vereinbarter Projektabschnitte ab. Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfordern in erheblichem Umfang Annahmen und zukunftsbezogene Schätzungen. Daraus resultiert das Risiko, dass Umsatzerlöse bzw. Bestandsveränderungen (bestehend aus Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und an noch nicht abrechenbaren Leistungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Bilanzposten wesentlich falsch dargestellt sind.

#### ***Unsere Vorgehensweise in der Prüfung***

- Wir haben im Zuge unserer Prüfung ein Verständnis über die für die Projektbilanzierung relevanten Prozesse und internen Kontrollen erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft.
- Wir haben auf Basis unserer Risikoeinschätzung einzelne Projekte ausgewählt und Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit des Zeitpunkts der Erlösrealisierung bzw. von Ansatz und Bewertung von unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen durchgeführt. Die Prüfungshandlungen umfassten vor allem die Durchsicht der zugrundeliegenden Verträge und Vereinbarungen, die kritische Würdigung der aktuellen Projektinformationen und die Abstimmung der Annahmen und in die Schätzung eingeflossenen Werte mit Vertragsdokumenten und anderen relevanten Unterlagen. Darüber hinaus haben wir für im Geschäftsjahr endabgerechnete Projekte gewürdigt, ob entsprechende finale Abnahmeprotokolle der jeweiligen Auftraggeber vorhanden sind.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

### Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

#### *Erklärung*

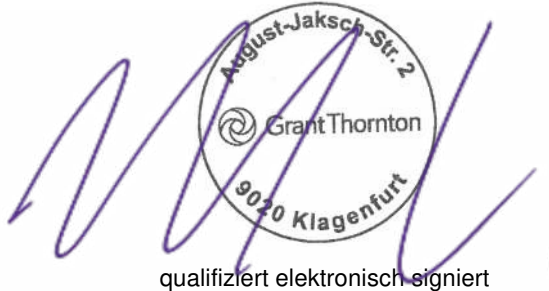
Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

### Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung („freiwillige Abschlussprüfung“). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

Klagenfurt am Wörthersee,  
29. Juni 2026

Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH



qualifiziert elektronisch signiert

DDr Ulrich Kraßnig, LL.M.  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Konzernabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

## Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025

# PV-Invest GmbH

## Konzernbilanz zum 31.12.2025

### A K T I V A

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.012.820	806.643
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	6.889.170	9.630.983
3. Geleistete Anzahlungen	0	3.546.250
	<b>7.901.990</b>	<b>13.983.876</b>
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.290.382	3.069.563
2. Technische Anlagen und Maschinen	71.335.013	53.683.621
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	366.108	366.983
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	6.007.655	18.628.857
	<b>80.999.157</b>	<b>75.749.025</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	330.536	328.351
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	13.700	14.000
3. Sonstige Ausleihungen	80.000	7.702.093
4. Anzahlungen für Finanzanlagen	3.534.950	0
	<b>3.959.186</b>	<b>8.044.444</b>
	<b>92.860.333</b>	<b>97.777.345</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.395	154.643
2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen	8.657.751	8.408.168
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	15.232	249.163
4. Geleistete Anzahlungen	4.214.704	3.359.048
	<b>13.027.081</b>	<b>12.171.022</b>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.556.100	1.770.290
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	1.487.097	914.556
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18.181.542	15.745.769
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR)</i>		
	<b>23.224.738</b>	<b>18.430.614</b>
<b>III. Wertpapiere und Anteile</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.982.920	2.971.855
<b>IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>10.301.185</b>	<b>6.800.236</b>
	<b>49.535.924</b>	<b>40.373.727</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>868.955</b>	<b>1.008.703</b>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	<b>136.201</b>	<b>142.085</b>
	<b>143.401.414</b>	<b>139.301.860</b>

PV-Invest GmbH

Konzernbilanz zum 31.12.2025

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Stammkapital</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
<b>II. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</b>	<b>-282.756</b>	<b>556.464</b>
<b>III. Währungsumrechnungsdifferenzen</b>	<b>33.965</b>	<b>63.038</b>
<b>IV. Kumuliertes Ergebnis</b>	<b>3.986.242</b>	<b>13.510.162</b>
<i>davon Ergebnisvortrag: EUR 13.510.162 (VJ TEUR 14.671)</i>		
	<b>3.837.451</b>	<b>14.229.664</b>
<b>B. Subventionen</b>	<b>2.993.538</b>	<b>2.127.946</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	3.625	55.385
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	1.753.056	1.760.445
3. Sonstige Rückstellungen	1.439.487	1.024.203
	<b>3.196.168</b>	<b>2.840.033</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 69.172.249 (VJ: TEUR 77.009)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 64.199.560 (VJ: TEUR 43.090)</i>		
1. Anleihen	45.963.200	39.719.600
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.996.000 (VJ: TEUR 3.748)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 36.967.200 (VJ: TEUR 35.971)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.009.654	19.896.791
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.777.294 (VJ: TEUR 12.778)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 27.232.360 (VJ: TEUR 7.119)</i>		
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.837.648	3.942.053
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.837.648 (VJ: TEUR 3.942)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.272.361	2.104.189
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.272.361 (VJ: TEUR 2.104)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	53.288.946	54.436.718
<i>davon aus Steuern: EUR 240.845,76 (VJ: TEUR 241)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 163.500 (VJ: TEUR 172)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 53.288.946 (VJ: TEUR 54.437)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
	<b>133.371.809</b>	<b>120.099.351</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.447</b>	<b>4.866</b>
	<b>143.401.414</b>	<b>139.301.860</b>

**PV-Invest GmbH**

**Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2025**

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Stromproduktion	10.677.246	12.844.843
b) aus dem EPC-Geschäft, Handelserlöse und sonstige	32.492.835	10.334.773
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-4.619.528	8.408.168
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	580.640
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0	150.304
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
c) Übrige	683.633	931.019
<b>5. BETRIEBSLEISTUNG</b>	<b>39.234.186</b>	<b>33.249.747</b>
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand		
aa) für die Stromproduktion	-544.944	-122.520
ab) für das EPC-Geschäft und den Handel	-16.704.524	-7.579.386
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.568.134	-9.805.158
	<b>-25.817.602</b>	<b>-17.507.063</b>
7. Personalaufwand		
a) Löhne	-28.068	-124.378
b) Gehälter	-2.724.178	-2.631.254
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-42.108	-32.965
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-4.514	
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-658.169	-572.651
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-19.869	-22.715
	<b>-3.476.906</b>	<b>-3.383.963</b>
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.720.438	-5.727.888
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-262.659	-193.809
b) Übrige	-7.057.047	-17.096.879
	<b>-7.319.706</b>	<b>-17.290.688</b>
<b>10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (= BETRIEBSERGEBNIS)</b>	<b>-5.100.466</b>	<b>-10.659.855</b>
11. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	2.321	4.418.846
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	743.007
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	310.880	255.154
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.988.482	-4.413.508
<b>15. Zwischensumme aus Z 11 bis 17</b>	<b>-4.675.281</b>	<b>1.003.499</b>
<b>16. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-9.775.748</b>	<b>-9.656.357</b>
17. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-135.377	-422.753
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-60.981	-300.262
	<b>-196.358</b>	<b>-723.015</b>
<b>18. Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-9.972.106</b>	<b>-10.379.372</b>
19. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	448.185	68.346
<b>20. Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-9.523.920</b>	<b>-10.311.026</b>
21. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Nicht gebundene	0	9.327.886
22. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	13.510.162	14.493.302
<b>23. Kumuliertes Ergebnis</b>	<b>3.986.242</b>	<b>13.510.162</b>

**Konzern-Kapitalflussrechnung per 31.12.2025**

	2025 EUR	2024 EUR
<b>Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit:</b>		
Ergebnis vor Steuern	-9.775.748	-9.656.357
-/+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	7.720.438	5.727.888
-/+ Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-2.321	-2.584.190
-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.677.602	4.158.354
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	1.269.847	11.111.990
<b>Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis</b>	<b>3.889.819</b>	<b>8.757.685</b>
-/+ Veränderung der Vorräte	-2.530.346	-11.837.979
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.879.564	-3.907.308
-/+ Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-572.541	-906.726
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	0	50.282
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	-1.151.641	2.412.314
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-829.306	1.567.333
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	458.440	-50.614
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-1.816.166	2.698.731
- Zahlungen für Ertragsteuern	-187.137	-534.388
	<b>-8.508.261</b>	<b>-10.508.355</b>
<b>Operativer Cash-flow</b>	<b>-4.618.442</b>	<b>-1.750.670</b>
<b>Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:</b>		
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	150.304
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	6.702.264	890.007
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-14.821.713	-13.200.488
- Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	-13.500	-280.669
+ Einzahlung aus Investitionszuschüssen	117.210	125.558
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	0	-2.636
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	310.880	255.154
	<b>-7.704.860</b>	<b>-12.062.770</b>
<b>Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:</b>		
- Dividendenausschüttungen an Fremde	0	-177.831
+/- Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	20.841.803	14.776.101
+ Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.988.482	-4.413.508
	<b>15.853.322</b>	<b>10.184.762</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>3.530.020</b>	<b>-3.628.679</b>
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner 2025	6.800.237	10.439.848
Währungsdifferenzen	-29.073	-10.934
<b>Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember 2025</b>	<b>10.301.185</b>	<b>6.800.237</b>

## PV-Invest GmbH

### Entwicklung des Konzerneigenkapitals 31.12.2025

	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Währungs- differenzen	Konsol. Bilanzgewinn / -verlust	anderer Gesell- schafter	Summe
	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
<b>Stand am 1. Jänner 2024</b>	<b>100.000</b>	<b>9.327.886</b>	<b>0</b>	<b>73.972</b>	<b>14.671.134</b>	<b>388.695</b>	<b>24.561.687</b>
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	0	236.650	<b>236.650</b>
Währungsdifferenzen	0	0	0	-10.934	0	-536	<b>-11.470</b>
Ausschüttungen	0	0	0	0	-177.831	0	<b>-177.831</b>
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Konsolidierter Jahresgewinn	0	-9.327.886	0	0	-983.140	-68.346	<b>-10.379.373</b>
<b>Stand am 31. Dezember 2024</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>63.038</b>	<b>13.510.162</b>	<b>556.464</b>	<b>14.229.664</b>
<b>Stand am 1. Jänner 2025</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>63.038</b>	<b>13.510.162</b>	<b>556.464</b>	<b>14.229.664</b>
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0		-391.034	<b>-391.034</b>
Währungsdifferenzen	0	0	0	-29.073	0	0	<b>-29.073</b>
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Konsolidierter Jahresgewinn	0	0	0	0	-9.523.920	-448.185	<b>-9.972.105</b>
<b>Stand am 31. Dezember 2025</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>33.965</b>	<b>3.986.243</b>	<b>-282.756</b>	<b>3.837.452</b>

## Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2025

### I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2025 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 47 Tochtergesellschaften (Vorjahr: 50) vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. die Kontrolle zusteht.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2025 angeführt, die im Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2025.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin besteht. Folgende Gruppenmitglieder sind aktuell Bestandteil der Steuergruppe:

PV-Invest Italien GmbH

PV-Invest SEE GmbH

KPV Solar GmbH

PV-Invest EE GmbH

PV-Invest WE GmbH

Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH

PV-Invest Pincara GmbH

PV-Invest OE 1 GmbH

PV-Invest OE 2 GmbH wurde 2025 als neues Gruppenmitglied aufgenommen.

## II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei dem vorliegenden Abschluss handelt es sich um eine freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses, da die in § 246 UGB definierten Größenmerkmale im Jahr 2025 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert. In der Schuldenkonsolidierung wurden konzerninterne Sachverhalte in Höhe von EUR 124.581.527 eliminiert. Es sind keine Zwischenergebnisse vorhanden, die zu eliminieren wären.

## III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Im Vergleich zur Vorperiode kam es zu einer Änderung des Konzern-Scopings. Zuvor waren unter der PV-Invest SEE GmbH die slowenischen, bosnischen, nordmazedonischen und griechischen Gesellschaften sowie unter der PV-Invest WE GmbH die Gesellschaften in Frankreich und Deutschland berücksichtigt. Der Konsolidierungskreis setzt sich nun wie folgt aus wesentlichen Unternehmen zusammen:

Konsolidierungskreis	Nennkapital	Anteil <sup>1</sup>	Anteil	Konsolidierungs-
	TEUR	2025	2024	Art <sup>2</sup>
PV-Invest GmbH, Krumpendorf (Mutterunternehmen)	100			
PV-Invest Italien GmbH				
PV-Invest Italien GmbH, Krumpendorf (vormals PV – Invest Apulien 2 GmbH)	35	100%	100%	V
PV-Invest Italia SRL, Bozen	800	88%	88%	V
PV-Invest Project I SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project II SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project IV SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project V SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project VI SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project VII SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Pincara GmbH				
PV-Invest Pincara GmbH, Krumpendorf	10	51%	51%	V
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	51%	51%	V
PV-Invest WE GmbH				
PV-Invest WE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja električne energije d.o.o., Maribor	100	100%	100%	V
Biringsol 1 d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
Moja Hidro Elektrarna, Maribor	7,5	100%	100%	V
EC Projekt d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
BSOLAR PVKU d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
SOLAR Invest d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V

<sup>1</sup> Durchgerechneter Konzernanteil

<sup>2</sup> V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

ENERSON d.o.o., Maribor	43	70%	70%	V
Green Energy F d.o.o, Bratunac	0	60%	60%	V
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	100%	V

PV-Invest SEE GmbH				
PV-Invest SEE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
GIGA SOLAR GREECE S.A, Nea Ionia	60	100%	100%	V
VECA SOLAR GREECE S.A, Nea Ionia	150	100%	100%	V
MAXINTI ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	4,5	100%	100%	V
AG. DIMITRIOS ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	3	100%	100%	V
ILIAKI FOTOVOLTAIKI ATHINASM.IKE, Nea Ionia	120	100%	100%	V
ILIAKI AKTIDA ATTIKISM.IKE, Nea Ionia	55	100%	100%	V
Tera Solar GREECE S.A., Nea Ionia	150	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 12.M.IKE, Nea Ionia	207	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 13.M.IKE, Nea Ionia	134	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 14.M.IKE, Nea Ionia	111	100%	100%	V
SURVEY SUN M.IKE, Nea Ionia	2	100%	100%	V
PVI Project 3 Solar Greece S.A., Nea Ionia	200	51%	0%	V
Indigo Hidro Makedonija d.o.o., Skopje	10	100%	92%	V
PV-Invest GmbH				
KPV Solar GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest OE 1 GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest OE 2 GmbH, Krumpendorf	35	100%	0%	V

PV-Invest EE GmbH				
PV-Invest EE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest Magyarország Kft., Budapest	9,7	70%	70%	V
Molvany Napelempark Kft., Budapest	9,3	70%	70%	V
Molvany Solar Kft., Budapest	9,1	70%	70%	V
Green Solartech Kft, Budapest	9,3	100%	87,5%	V
Green Solartech PV Istvand Kft, Budapest	7,5	100%	87,5%	V
Photovoltaics Karlovo EOOD, Varna	2,6	85%	85%	V
Eko Madrino EOOD, Varna	15,9	85%	85%	V
KPV Solar Bulgaria OOD, Varna	102	85%	85%	V

Folgende Gesellschaften waren zum 31.12.2025 Teil des Konzerns, wurden jedoch nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen:

- Aufgrund des Fehlens einer operativen Tätigkeit 2025
  - o Solar TIM d.o.o., Grožnjan, 100% (in Liquidation)
  - o Green Solartech PV Harom Kft, Budapest, 87,5% (in Liquidation)
  - o Green Solartech PV Lesence Kft, Budapest, 87,5% (in Liquidation)
  - o Green Solartech PV Energy Kft, Budapest, 87,5% (in Liquidation)
  - o PV Manduria SRL, Lecce, 88%
  - o MTC Energia SRL, Lecce, 88%
  - o MTC Lecce SRL, Lecce, 88%
  - o NAŠA ELEKTRANA d.o.o., Ljubovija, 65%
  - o PV Čisto sunce d.o.o., Beograd, 100%

Folgende Gesellschaften wurden per 31.12.2025 in den Konzern aufgenommen:

ÖSTERREICH:

- o PV-Invest OE 2 GmbH, Krumpendorf, 100%

GRIECHENLAND:

- o PVI Project 3 Solar Greece S.A., Nea Ionia, 51%

Folgende Gesellschaften wurden entkonsolidiert:

- PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o., Skopje, 70%
- Mega Solar DOOEL, Skopje, 70%
- International Photovoltaics Project 1 d.o.o., Domzale, 100%

- PV-Invest Project 8 SRL, Bozen, 88%
- PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg, 100%

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht. Es gibt keine Beteiligungen, die at-equity bilanziert werden.

#### Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten angesetzt und über fünf Jahre planmäßig abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren planmäßig abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund der langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Paneele über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren planmäßig abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

#### Nutzungsdauer in Jahren

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....	25
Technische Anlagen und Maschinen.....	25
Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	3-10

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ein niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen ist, mit diesem angesetzt.

#### Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

#### Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt.

#### Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen in fremder Währung werden im Zuge der Konsolidierung nach der Stichtagskursmethode umgerechnet. Abschlüsse aus Hochinflationländern werden vor ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss um Inflationseffekte durch Umrechnung von Sachanlagevermögen bereinigt. Derzeit sind keine Beteiligungen in Hochinflationländern im Konzernabschluss enthalten.

Wechselkurse		Stichtagskurs am		Jahresdurchschnittskurs	
		31.12.2025	31.12.2024	2025	2024
Land	Währung	EUR	EUR	EUR	EUR
Bulgarien	BGN	1,96	1,96	1,96	1,96
Bosnien	BAM	1,96	1,96	1,96	1,96
Ungarn	HUF	386,05	411,00	386,05	411,00
Nordmazedonien	MKD	61,62	61,62	61,62	61,62

#### IV. Erläuterungen zur Bilanz

##### Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Beilage 1 zum Anhang).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 1.123.400,05 (Vorjahr: TEUR 1.123).

Zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde in der Bilanz auf der Aktivseite unter dem Posten Finanzanlagen der neue Posten Anzahlungen für Finanzanlagen gemäß § 223 Abs 4 UGB eingefügt. Hierbei handelt es sich um Anzahlungen auf zukünftige Beteiligungen.

#### Vorräte

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen betragen EUR 8.657.751,00 (Vorjahr: TEUR 8.408) und betreffen das EPC-Geschäft der KPV Solar GmbH in Österreich und der PV-Invest Italia SRL in Italien.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

<b>Forderungsspiegel Übersicht</b>			Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	Jahr	Bilanzwert	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2025	3 556 100	3 556 100		
	2024	1 770 290	1 770 290		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	2025	1 487 097	1 487 097		
	2024	914 555	914 555		
Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen	2025	-	-		
	2024	-	-		
sonstige Forderungen	2025	18 181 542	18 181 542		
	2024	15 745 769	15 745 769		
<b>Summe</b>	<b>2025</b>	<b>23 224 738</b>	<b>23 224 738</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>2024</b>	<b>18 430 614</b>	<b>18 430 614</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert) betreffen sonstige Forderungen in Höhe von EUR 1.487.097,00 (Vorjahr: TEUR 915).

In den sonstigen Forderungen sind im Wesentlichen Darlehensforderungen gegenüber den griechischen Energy Communities Achilleas und Ichalia enthalten, die zukünftig vollkonsolidiert werden sollen. Diese belaufen sich auf insgesamt EUR 3.937.201,15. Darüber hinaus sind Steuerforderungen in Höhe von EUR 1.247.894,00 ausgewiesen. Weiters sind in den sonstigen

Forderungen Beträge gegenüber dem slowenischen Strommarktoperator Borzen in Höhe von EUR 900.000,00 sowie gegenüber der Bellarosa SRL in Höhe von EUR 7.266.026,00 enthalten. Zusätzlich bestehen sonstige Forderungen gegenüber nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen:

PV Manduria SRL 1.268.500,00

MTC Lecce SRL 171.500,00

Naša Elektrana 819.000,00

#### Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 868.955,00 (Vorjahr: TEUR 1.009) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen, sowie Versicherungen, Zinsen und sonstige zeitliche Abgrenzungen aus Anleihen und Dienstbarkeitsrechten.

#### Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht in Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzernerheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansätzen bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

#### Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Eigenkapital Spiegel des Konzerns zu entnehmen.

#### Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 100.000,00 (Vorjahr: TEUR 100).

#### Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen die österreichischen Gesellschaften PV-Invest GmbH, Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH sowie EC Projekt d.o.o. Im Geschäftsjahr sind EUR 136.440,18

(Vorjahr: TEUR 160) erfolgswirksam aufgelöst worden und EUR 1.002.032,65 (Vorjahr: TEUR 126) neu zugegangen.

#### Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind passive latente Steuern in Höhe von EUR 1.753.056,00 (Vorjahr: TEUR 1.760) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen und Bürgerbeteiligungen in Höhe von EUR 873.747,00 (Vorjahr: TEUR 347) sowie Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand in Höhe von EUR 160.380,00 (Vorjahr: TEUR 168).

#### Verbindlichkeiten

<b>Verbindlichkeiten</b>					
	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2025	45 963 200	8 996 000	32 968 000	3 999 200
	2024	39 719 600	3 748 000	30 938 000	5 033 600
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2025	30 009 654	2 777 294	3 399 178	23 833 182
	2024	19 896 791	12 777 787	7 051 869	67 135
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2025	2 837 648	2 837 648	0	0
	2024	3 942 053	3 942 053	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	2025	1 272 361	1 272 361	0	0
	2024	2 104 189	2 104 189	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	2025	53 288 946	53 288 946	0	0
	2024	54 436 718	54 436 718	0	0
<b>Summe</b>	<b>2025</b>	<b>133 371 809</b>	<b>69 172 249</b>	<b>36 367 178</b>	<b>27 832 382</b>
	<b>2024</b>	<b>120 099 351</b>	<b>77 008 747</b>	<b>37 989 869</b>	<b>5 100 735</b>

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 24.785.700,00 (Vorjahr: TEUR 28.577) aus der Moja Elektrarna d.o.o., sowie in Höhe von EUR 21.514.347,00 (Vorjahr: TEUR 21.194) aus der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH und in Höhe von EUR 1.872.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.008) aus der Moja Hidro Elektrarna d.o.o. Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um Bürgerbeteiligungen in Form von Sale & Lease Back Verträgen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 2.311.941,83 (Vorjahr: TEUR 7.742) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es bestehen dingliche Sicherheiten für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 30.009.654,00 in Form von Pfandrechten an Geschäftsanteilen, Forderungsabtretungen sowie Sicherungseigentum an Anlagen.

#### Haftungsverhältnisse

##### Folgende Bankgarantien bestehen:

KPV-Solar GmbH bei R+V Versicherung AG in Höhe von EUR 213.788,61 (VJ: TEUR 575) für Projekte in Italien

KPV-Solar GmbH bei R+V Versicherung AG in Höhe von EUR 3.505.029,28 (VJ: TEUR 4.122) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei RLB Kärnten in Höhe von EUR 983.279,85 (VJ: TEUR 983) für Projekte in Österreich

Unser Kraftwerk GmbH bei BKS Bank in Höhe von EUR 182.610,00 (VJ: TEUR 57) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei RLB Kärnten in Höhe von EUR 1.800.000,00 (VJ: TEUR 1.800) für R+V Versicherung AG.

KPV-Solar GmbH bei Steiermärkische Sparkasse in Höhe von EUR 411.950,00 (VJ: TEUR 0) für Projekte in Österreich

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	<b>2025</b>	<b>2024</b>
<b>Österreich</b>	31 164 956	2 293 038
<b>Italien</b>	2 656 051	9 877 423
<b>Slowenien/ Nord- mazedonien/ Griechenland/ Bosnien</b>	6 690 292	8 343 974
<b>Frankreich</b>	103 819	102 262
<b>Bulgarien</b>	1 639 089	1 626 400
<b>Ungarn</b>	623 804	626 881
<b>Deutschland</b>	292 070	309 638
	<b>43 170 081</b>	<b>23 179 616</b>

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von EUR 10.677.246 (Vorjahr: TEUR 12.845) Umsätze aus dem Stromverkauf.

#### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen solche aus Versicherungsentschädigungen in Höhe von EUR 22.185,75 (Vorjahr: TEUR 134) sowie Erträge aus Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 136.440,18 (Vorjahr: TEUR 160).

#### Abschreibungen/ Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 80.000,00 (Vorjahr: TEUR 73) enthalten. Das Abschlussprüferhonorar bezieht sich ausschließlich auf die Konzernprüfung und es wurden keine sonstigen Leistungen erbracht.

#### VI. Sonstige Angaben

##### Ereignisse/ Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkungen auf den gegenständlichen Konzernabschluss eingetreten.

#### Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2025 in:

Österreich: 26 Mitarbeiter:innen, 23,4 FTE (VJ29)

Bulgarien: 2 Mitarbeiter:innen, 2 FTE (VJ2)

Sowenien: 9 Mitarbeiter:innen, 9 FTE (VJ11)

Nordmazedonien: 3 Mitarbeiter:innen, 3 FTE (VJ9)

Italien: 3 Mitarbeiter:innen, 3 FTE (VJ4)

Bosnien: 1 Mitarbeiter, 1 FTE (VJ1)

Ungarn: 1 Mitarbeiter, 0,4 FTE (VJ1)

Insgesamt: 45 Mitarbeiter:innen, 41,8 FTE (VJ57)

#### Ergebnisverwendung im Mutterunternehmen

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung schlägt die Geschäftsführung vor, den Bilanzgewinn im Mutterunternehmen PV-Invest GmbH in Höhe von EUR 6.471.775 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Derivative Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft setzt derivative Finanzinstrumente (insbesondere Zinsswaps) ein, um bestehende Zinsrisiken aus dem operativen Geschäft und der Finanzierungstätigkeit abzusichern (Sicherungsgeschäfte). Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Hedging-Zwecken; es werden keine derivativen Instrumente zu Spekulationszwecken gehalten.

Zum Bilanzstichtag besteht ein Zinsswap mit einem bezughabenden Nominalbetrag von EUR 11.200.000. Mit diesem am 20. 11.2024 abgeschlossenen Zinsswap wurde ein langfristiger Kredit bis 30.12.2034 abgesichert. Der positive Marktwert des Zinsswaps auf Basis der Bewertung durch das Kreditinstitut beträgt zum Bilanzstichtag 58.686,41.

Weiters besteht ein Interest Rate Collar mit einem bezughabenden Nominalbetrag von EUR 9.600.000. Mit diesem am 20.11.2024 wurde ein langfristiger Kredit bis 30.12.2034 abgesichert. Der positive Marktwert des Zinsswaps beträgt zum Bilanzstichtag 29.338,02.

### **Organe der Gesellschaft**

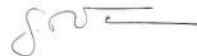
Im Geschäftsjahr 2025 waren Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961, Herr Dr. Robin Hirschl, geb. 01.02.1975, Herr DI Thomas Rabensteiner, geb. 10.06.1987 und Herr Dr. Christoph Glanzer, geb. 15.01.1986 als Geschäftsführer der PV-Invest GmbH tätig.

Es bestehen keine Organkredite. Die Gesamtbezüge, die im abgelaufenen Geschäftsjahr für die Geschäftsführung gewährt wurden, betragen EUR 660.210.

Krumpendorf am Wörthersee,



**Christoph Georg Glanzer, 26.06.2026 08:25**  
Unterschrieben mit MOXIS Guest  
Dr. Christoph Glanzer



**Gerhard Rabensteiner, 26.06.2026 08:46**  
Unterschrieben mit MOXIS Guest  
Mag. Gerhard Rabensteiner



**Robin Hirschl, 26.06.2026 10:01**  
Unterschrieben mit MOXIS Guest  
Dr. Robin Hirschl



**Thomas Rabensteiner, 29.06.2026 08:16**  
Unterschrieben mit MOXIS Guest  
DI Thomas Rabensteiner

**PV - Invest GmbH**  
**Anlagenspiegel per 31.12.2025**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungsbewegungen							Buchwert am 31.12.2025 EUR	Buchwert am 31.12.2024 EUR
	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2025 EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	kumulierte Afa 01.01.2025 EUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2025 EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2025 EUR	kumulierte Afa 31.12.2025 EUR		
<b>A. Anlagevermögen</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	1.377.972	261.400	0	429.310	0	2.068.683	571.330	471.722	0	12.811	0	1.055.862	1.012.820	806.643
2. Geschäfts- oder Firmenwert	14.731.775	99.054	0	0	-1.015.507	13.815.322	5.100.791	2.430.105	0	2.682	-607.427	6.926.152	6.889.170	9.630.983
3. Geleistete Anzahlungen	3.546.250	9.200	20.500	-3.534.950	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.546.250
	<b>19.655.997</b>	<b>369.654</b>	<b>20.500</b>	<b>-3.105.640</b>	<b>-1.015.507</b>	<b>15.884.005</b>	<b>5.672.121</b>	<b>2.901.826</b>	<b>0</b>	<b>15.493</b>	<b>-607.427</b>	<b>7.982.014</b>	<b>7.901.991</b>	<b>13.983.876</b>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	3.641.485	87.152	0	272.041	-64.894	3.935.783	571.921	101.589	0	-10.239	-17.870	645.401	3.290.382	3.069.563
2. Technische Anlagen und Maschinen	83.185.437	18.163.722	0	7.023.214	-6.155.335	102.217.037	29.538.918	4.606.309	0	0	-3.263.202	30.882.025	71.335.013	53.683.621
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	677.101	68.877	0	82.202	-29.253	798.927	310.118	110.714		39.772	-27.785	432.819	366.108	366.983
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	18.628.857	1.414.099	273.684	-13.761.800	183	6.007.655	0	0	0	0	0	0	6.007.655	18.628.857
	<b>106.132.880</b>	<b>19.733.849</b>	<b>273.684</b>	<b>-6.384.343</b>	<b>-6.249.299</b>	<b>112.959.403</b>	<b>30.420.957</b>	<b>4.818.611</b>	<b>0</b>	<b>29.533</b>	<b>-3.308.857</b>	<b>31.960.245</b>	<b>80.999.157</b>	<b>75.749.025</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	328.351	0	0	2.185	0	330.536	0	0	0	0	0	0	330.536	328.351
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Ausleihungen sonstige	7.702.093	0	0	-7.622.093	0	80.000	0	0	0	0	0	0	80.000	7.702.093
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	14.000	13.500	0	200	-14.000	13.700	0	0	0	0	0	0	13.700	14.000
5. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	0	0	3.534.950	0	3.534.950	0	0	0	0	0	0	3.534.950	0
	<b>8.044.444</b>	<b>13.500</b>	<b>0</b>	<b>-4.084.758</b>	<b>-14.000</b>	<b>3.959.185</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.959.185</b>	<b>8.044.444</b>
	<b>133.833.321</b>	<b>20.117.003</b>	<b>294.184</b>	<b>-13.574.741</b>	<b>-7.278.806</b>	<b>132.802.593</b>	<b>36.093.078</b>	<b>7.720.438</b>	<b>0</b>	<b>45.026</b>	<b>-3.916.283</b>	<b>39.942.259</b>	<b>92.860.333</b>	<b>97.777.345</b>

# Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2025

## Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

### 1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

#### 1.1. Einleitung

Die PV – Invest Gruppe ist eine international agierende Unternehmensgruppe in der Branche der erneuerbaren Energien.

Die Umsatzerlöse werden einerseits aus dem langfristigen Betrieb von Kraftwerken erzielt, das heißt dem Verkauf von elektrischem Strom. In diesem Geschäftsfeld betreibt die Unternehmensgruppe derzeit Kraftwerke in neun Ländern Europas (Österreich, Italien, Slowenien, Griechenland, Frankreich, Ungarn, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien). Die einzige Beteiligung in Deutschland wurde Ende 2025 verkauft. Dabei handelt es sich zum Großteil um Photovoltaikkraftwerke. Darüber hinaus werden auch einige wenige Kleinwasserkraftwerke und ein Solarthermiekraftwerk betrieben. Zukünftig sollen Batteriespeicher, Windkraft- und Wasserstoffherstellungsanlagen das Portfolio ergänzen.

Zum anderen werden Umsatzerlöse im sog. EPC-Geschäft („Engineering, Procurement, Construction“) generiert, das heißt mit der Planung und Errichtung von PV-Anlagen für Dritte. Dabei handelt es sich um mittelgroße und große Freiflächenanlagen, die vorrangig für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Industriebetriebe errichtet werden. Dieses Geschäftsfeld wird in Österreich von der Tochtergesellschaft KPV Solar GmbH bedient, in Italien durch die PV-Invest Italia Srl und in Slowenien durch die Enerson d.o.o.

Die nachhaltige Finanzierung der Aktivitäten beruht dabei auf mehreren Säulen. Die PV-Invest GmbH als Managementgesellschaft und Holding begibt bereits seit 2009 regelmäßig Anleihen, seit 2019 handelt es sich dabei um sog. „Green-Bonds“, denen ein Nachhaltigkeitsrating zugrunde liegt. Der Green Bond 2024 wurde in Österreich, Slowenien, Deutschland, Luxemburg und erstmals auch in Italien zum Vertrieb zugelassen. Der Green Bond 2025 wurde aktiv in Österreich beworben und zudem auch in Deutschland und Luxemburg zugelassen.

Darüber hinaus wird in Österreich und Slowenien ein Bürgerbeteiligungsmodell angeboten. Auf Ebene der Projektgesellschaften und Zwischenholdings wird mit klassischen Instrumenten der Bank- und Leasingfinanzierung operiert.

## 1.2. Geschäftsverlauf im Detail

Der Rückgang der Stromerlöse 2025 gegenüber 2024 ist im Wesentlichen auf die 2024 erfolgte Entkonsolidierung der Bestandsanlagen in Italien sowie den Verkauf einer Anlage in Nordmazedonien zurückzuführen. Unterjährig neu hinzugekommen sind die Anlage Krvavi Potok / Kozina in Slowenien (7 MWp) und der Cluster „Dioni“ in Griechenland (18 MWp) sowie einige kleinere Dachanlagen in Österreich. Bei den anderen beiden Clustern in Griechenland wird sich die Inbetriebnahme ins Jahr 2026 verzögern. Der Großteil des Portfolios ist noch bis Ende des laufenden Jahrzehnts durch langfristige Enspeisetarife abgesichert, neu hinzugekommene Anlagen in Griechenland und Österreich profitieren meist von einem 20-jährigen Contract-For-Difference-Modell, in dem ebenfalls eine preisliche Absicherung über diese Laufzeit besteht. Deshalb ist die Auswirkung der Marktstrompreise auf die gesamten Umsatzerlöse nach wie vor überschaubar. Bei den Marktstrompreisen und den Capture Rates für Photovoltaik waren im Vergleich zu 2024 keine nennenswerten Veränderungen zu bemerken, die Tendenz zeigte vor Ausbruch des Krieges im Iran leicht nach unten.

Die Umsatzentwicklung im Segment EPC (unter Berücksichtigung der zugehörigen Bestandsveränderungen) stieg aufgrund der guten Auftragslage gegenüber 2024 deutlich an. Insbesondere in Österreich zeigte sich eine sehr erfreuliche Entwicklung. Zwei Großprojekte mit jeweils über 20 MWp Leistung wurden erfolgreich abgeschlossen, darüber hinaus noch ein weiteres Projekt mit rd. 6 MWp plus Batteriespeicher. In Italien wurde eine 10 MWp-Anlage fertiggestellt und an den Kunden übergeben. Weitere Anlagen in Österreich und Italien befinden sich derzeit in Bau. Dem Gewinn der KPV Solar GmbH steht ein Verlust aus den EPC-Aktivitäten in Italien gegenüber.

In Österreich ergänzten im Laufe des Jahres vier Dachanlagen das Portfolio, zwei weitere sind 2026 in Betrieb gegangen. Darüber hinaus befinden sich drei Freiflächenprojekte in der

Steiermark und in Kärnten in fortgeschrittener Entwicklung. Bei zwei Projekten ist die Umsetzung 2026 geplant, bei einem wird die Umsetzung voraussichtlich Ende 2026/Anfang 2027 erfolgen. Im Jahr 2026 soll zudem ein Batteriespeicher in Betrieb genommen werden. Eine bestehende Dachanlage wurde 2025 verkauft.

In Italien umfasst die Projektpipeline nach dem erfolgten Rückkauf der Projekte rd. 250 MWp, davon sind rd. 60 MWp baureif. Dazu werden derzeit konkrete Verhandlungen mit mehreren Interessenten geführt, die weitere Pipeline soll sukzessive verkauft werden. Aufgrund der derzeitigen Marktlage, insb. in Italien, ist von guten Verkaufschancen auszugehen.

In Griechenland wurde im Jahr 2025 die sog. „Energy Community“ PV-I 3 mit 18 MWp erworben (Anteil PV-Invest an der Projektgesellschaft 51%), die anderen beiden Energy Communities werden erst 2026 in Betrieb gehen. Darüber hinaus wurde in Griechenland ein Team von fünf Personen für die technische Betriebsführung und kaufmännische Verwaltung aufgebaut.

Die Beteiligungen in Deutschland sowie an einer PV-Anlage in Nordmazedonien wurden 2025 verkauft.

Der Betrieb der Anlagen in Frankreich, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Ungarn und Bulgarien verlief im Jahr 2025 ohne nennenswerte Ereignisse.

In Österreich wurde die PV-Invest OE 2 GmbH als neue Projektgesellschaft gegründet. Konzernintern wurden die Beteiligungen in Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Serbien von der PV-Invest SEE GmbH an die PV-Invest WE GmbH übertragen.

Im Rahmen der Green Bond 2025 – Emission wurde ein Volumen von 6,7 Mio. EUR platziert. Der Green Bond 2020 – 2025 mit einem Volumen von 3,7 Mio. EUR wurde getilgt. In Slowenien hat die Konzerngesellschaft Moja Elektrarna d.o.o. eine Anleihe in Höhe von 2,2 Mio. EUR emittiert und in diesem Ausmaß Bürgerbeteiligungsbeträge umgetauscht.

Im Jahr 2025 wurde erstmalig ein freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht nach dem VSME-Standard erstellt und auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. Der Bericht fokussiert sich auf die drei wesentlichen österreichischen Gesellschaften PV-Invest GmbH, KP Solar GmbH und

Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH und analysiert anhand des VSME-Standards zahlreiche Parameter in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit sowie Governance.

Hervorzuheben ist – unabhängig von der Berichterstattung – das nachhaltige Geschäftsmodell des Unternehmens im Bereich Erneuerbare Energien. So wurden im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 83,2 GWh aus Photovoltaik, Solarthermie und Kleinwasserkraft produziert. Gegenüber der Erzeugung Erdgas bedeutet das eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von rd. 37.000 Tonnen.

## 2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Nachstehende Tabelle bietet einen kompakten Überblick der wesentlichen Kennzahlen und Daten aus dem konsolidierten Jahresabschluss.

	Einheit	2025	2024	2023
Vollkonsolidierte Unternehmen				
Inland	Anzahl	10	9	7
Ausland	Anzahl	38	42	49
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	0	0	2
Umsatzerlöse	T€	43 170	23 180	33.674
Betriebsleistung	T€	39 234	33 250	28.787
Materialaufwand	T€	25 818	17 507	11.884
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	- 9 972	- 10 379	235
Anlagevermögen	T€	92 860	97 777	96 603
Anlagenintensität	%	64,8	70,2	70,2
Bilanzsumme	T€	143 401	139 302	135 123
Eigenkapital	T€	3 837	14 230	24 562
Eigenkapitalquote	%	2,7	10,2	18,2

Die Bilanzsumme stieg gegenüber 2024 leicht an. Einerseits kamen durch die neuen Anlagen, im Wesentlichen jene in Griechenland, neue Vermögenswerte hinzu, während die genannten Verkäufe von Beteiligungen zu einer Reduzierung der Bilanzsumme, und auch der Mitarbeiteranzahl, führten. Den Abschreibungen für bestehende Anlagen standen Neuinvestitionen in ähnlichem Ausmaß gegenüber. Ab 2025 wird aufgrund der Neuprojekte

in Griechenland nochmals mit einem deutlichen Anstieg der Bilanzsumme gerechnet. Die Anlagenintensität bewegt sich weiterhin in einer Bandbreite von 60-70%.

Kosten der Auflösung der Rahmenvereinbarung in Italien, der Abschluss des EPC-Projekts in Italien mit Verlust, hohe Einmalaufwendungen infolge des Investoren- und Strategieprozesses sowie die Wertberichtigung einer sonstigen Forderung und die außerplanmäßige Abschreibung von Firmenwerten führten 2025 zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 9,5 Mio. EUR, wodurch sich die Eigenkapitalquote im Konzern auf 2,7% reduziert hat.

### 3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Jede Inbetriebnahme eines neuen Solarkraftwerks trägt zu einer Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bei. Die Tätigkeit unseres Unternehmens unterstützt damit klar die Bemühungen zur Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 42 (Vorjahr: 51) Vollzeitäquivalente.

### 4. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

## 5. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

### 5.1. Ausblick

Die Fokussierung auf die vier Kernländer Italien, Griechenland, Österreich und Slowenien wird fortgeführt. Vor dem Hintergrund der negativen Jahresergebnisse 2024 und 2025 erfolgt das weitere Wachstum nur selektiv und stellt die Stärkung der Bilanz als das vorrangige Ziel für die mittelfristige Zukunft dar. Eine solide Eigenkapitalbasis soll weiteres Wachstum längerfristig ermöglichen. Die Asset Base wird nach Inbetriebnahme der beiden Energy Communities in Griechenland eine installierte Leistung von rd. 120 MWp umfassen. Aufgrund der Einleitung mehrerer Schritte zur finanziellen Konsolidierung wird das weitere Wachstum nur punktuell erfolgen. In Planung sind drei Projekte in Österreich, eine Erweiterung und ein Umbau in Slowenien sowie die Erweiterung einiger bestehender Anlagen mit Batteriespeichern.

Abgesehen vom reinen Wachstum hängt die Erlössituation überall dort, wo es eine Marktpreiskomponente gibt, stark von den tatsächlich realisierbaren Strompreisen (Marktpreise und Capture Rates) ab. Die Vornahme strategischer Weichenstellungen und Optimierung der Stromerlöse wird in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Erfolgsfaktor in den kommenden Jahren sein.

Neben dem Ziel einer gestärkten Eigenkapitalausstattung werden Fremdfinanzierungen auch weiterhin eine wesentliche Rolle, insbesondere zur Finanzierung des Wachstums, einnehmen.

Das EPC-Geschäft in Österreich wird sich auch 2026 gut entwickeln, die KPV Solar nimmt weiterhin laufend an Ausschreibungen teil. Ein weiterer Schwerpunkt liegt hier auf der Veräußerung der Projektpipeline in Italien (Verkauf von Projektrechten plus EPC-Leistung). In Slowenien ist die Eerson d.o.o. weiterhin im Haushalts- und Gewerbekundensegment engagiert.

Die Bilanzsumme wird sich 2026 aufgrund der geplanten Erstkonsolidierungen der beiden Energy Communities in Griechenland nochmals maßgeblich erhöhen.

Diese beiden Projekte sind lokal langfristig finanziert. Die Begebung von Anleihen auf Holding-Level wird weiterhin ein starkes Instrument im Finanzierungsmix darstellen. In diesem Zusammenhang ist das Unternehmen bestrebt, aufgrund der kontinuierlichen Rückflüsse aus dem Kraftwerksbetrieb ein attraktives Bilanzbild darzustellen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Folge der beschlossenen UN-Klimaschutzziele ist politisch breiter Konsens. Die daraus resultierenden Ausbaupläne in Österreich bis 2030 und 2040, insb. für Windkraft und Photovoltaik, sind äußerst ambitioniert. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch diese Ziele auch die bislang meist sehr herausfordernde Genehmigungssituation auf Gemeinde- und Landesebene stark verbessert sowie der erforderliche umfassende Netzausbau umgesetzt wird. Das im Jahr 2025 beschlossene EWG wird zukünftig die Chancen in der Stromvermarktung, insbesondere den Verkauf an Industriebetriebe, erweitern (Energiegemeinschaften, Peer-to-peer-Verträge etc.).

Das Unternehmen ist sich dessen bewusst, dass eine stabile Kapitalstruktur essenziell für den weiteren Unternehmenserfolg und zukünftiges Wachstum ist. Daher liegt der Fokus im Jahr 2026 auf einer deutlichen Verbesserung der Ergebnisse. Durch den Verkauf eines Teils der Italien-Pipeline, dem Wegfall von Einmaleffekten und einer bereits erfolgten Reduktion der Kostenbasis ist das Unternehmen optimistisch, dieses Ziel erreichen zu können. Die Liquiditätsslage ist aufgrund von laufenden Cashflows aus der Geschäftstätigkeit und dem Verkauf von Projekten und Beteiligungen stabil. Nach Einschätzung der Geschäftsführung bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken, die Annahme der Unternehmensfortführung („Going Concern“) ist gegeben.

## 5.2. Wesentliche Risiken

Ein wesentlicher Ergebnistreiber für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wird in den kommenden Jahren der Strompreis sein. Nachdem bestehende Fixpreisförderungen bis Ende des Jahrzehnts sukzessive auslaufen werden, wird die Vermarktung der erzeugten Energie ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein. Aus dieser Tatsache ergibt sich im Umkehrschluss das Risiko niedriger Strompreise. Dabei bezieht sich das Risiko nicht nur auf die durchschnittlichen Marktstrompreise in einer Periode (Baseload), sondern insbesondere auf die mit dem

Erzeugungsprofil von PV-Anlagen erzielbaren Strompreise (Capture Rate). Die Risikomitigation besteht in diesem Fall in einem ausgewogenen Vermarktungsmix, in dem abzuschließende Fixpreiskontrakte (PPA) über einen mehrjährigen Zeitraum kurzfristigen Vermarktungschancen ausgewogen gegenüberstehen. Die erwähnte Transaktion in Griechenland wird in diesem Zusammenhang zur Stabilisierung beitragen, da für diese Anlagen fixe Abnahmeverträge über einen Zeitraum von 20 Jahren bestehen. Auch der Wert der Entwicklungspipeline hängt indirekt von den erzielbaren Marktstrompreisen ab.

Weitere Instrumente zur Risikomitigation sind Überlegungen zu batterieelektrischen Speichern und Wasserstoffherstellungsanlagen, die bereits 2023 aufgenommen wurden. Im Jahr 2026 wird das erste Pilotprojekt in Österreich mit einem Batteriespeicher umgesetzt werden.

Die Einschätzung der Entwicklung der Marktstrompreise über einen längeren Zeitraum ist kaum möglich. Dazu genügt ein Blick auf eine Vielzahl von unerwarteten Entwicklungen der Vergangenheit oder aktuell des Krieges in Iran bzw. in mehreren Ländern des Nahen Ostens. Neben zahlreichen Faktoren, die für steigende Preise sprechen, wie dem Anstieg der Öl- und Gaspreise infolge geopolitischer Konflikte, dem geplanten künftigen Entfall russischer Gaslieferungen nach Europa sowie einer verstärkten Nachfrage durch die breite Elektrifizierung der Mobilität und Raumwärme, sprechen andere Faktoren, insbesondere der starke Ausbau der Erneuerbaren Energie, für sinkende Preise, insb. für das Erzeugungsprofil der Photovoltaik.

Das Unternehmen ist dem Risiko steigender Zinsen grundsätzlich ausgesetzt, schätzt dieses jedoch als überschaubar ein, da die Finanzierung auf Gesamtkonzernsicht durchwegs mit Fixzinskontrakten abgesichert ist. Der Marktzinssatz hat sich 2025 bei rd. 2,0 % eingependelt und steigt im Jahr 2026 bislang leicht an. Sofern bei Neuprojekten keine Fixzinsfinanzierungen verfügbar sind, werden auch die Optionen auf Absicherung mittels Swaps geprüft und genutzt.

Das politische Risiko ist im Energiesektor und bei einem auf neun Länder verteilten Exposure grundsätzlich immer gegeben. Die vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass es

jederzeit zu regulatorischen Eingriffen, Rücknahme gewährter Zusagen oder Einführung neuer Belastungen auf gesetzlicher Basis kommen kann.

Für den Nicht-EU-Staat Nordmazedonien besteht durch die OeKB eine politische Absicherung für die investierten Eigenmittel, während für den Nicht-EU-Staat Bosnien-Herzegowina keine politische Absicherung besteht und diese Investitionen einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt wären.

Im EPC-Geschäft besteht das Risiko, kurzfristig steigende Kosten nicht an den Kunden weitergeben zu können. Bei Entwicklungsprojekten besteht das Risiko, das jeweilige Projekt nicht zur Baureife zu bringen. Bei Projekten in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium besteht das Risiko einer verspäteten Inbetriebnahme, die unter Umständen zu Mehrkosten bei der Umsetzung oder Mindererträgen im Betrieb führen kann.

Ein Risiko kann auch aus der verspäteten Fertigstellung von neuen, im Bau befindlichen Projekten und den dadurch bedingten verspäteten Einnahmen entstehen bzw. aus der erfolglosen Projektentwicklung einzelner Projekte und der damit einhergehenden Abschreibung von getätigten Aufwendungen.

Das Risiko aus Mindererträgen infolge geringerer Sonneneinstrahlung wird als minimal eingestuft. Tendenziell nehmen die Sonnenstunden in ganz Europa zu, wetterbedingte Rückgänge sind meist punktuell und auf Sicht mehrerer Jahre gleichen sich kurzfristige Schwankungen wieder aus. Relevanter ist die Witterung, in Form von Niederschlagsmengen, für den Betrieb der Wasserkraftwerke, die im Gesamtportfolio allerdings eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Verluste der Geschäftsjahre 2024 und 2025 haben die Eigenkapitalbasis im Konzern signifikant reduziert. Fortgesetzte Verluste können ein Risiko darstellen, da sie die Attraktivität für Fremdkapitalgeber reduzieren und somit die Finanzierungsmöglichkeiten einschränken können. Im Wesentlichen soll durch den Verkauf der Pipelineprojekte in Italien sowie einer Kostenreduktion das Ergebnis 2026 & 2027 deutlich verbessert werden und die Eigenkapitalausstattung dadurch wieder steigen.

## **6. Finanzinstrumente**

Konzernweit gelangen Zinsswaps und Zinsoptionen zur Anwendung, um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Im Jahr 2024 wurde ein ab dem Jahr 2025 wirksamer Zinsswap zur Absicherung zweier variabel verzinsten Darlehen in Griechenland abgeschlossen.


Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2025 keine derivativen Finanzinstrumente genutzt, insbesondere auch nicht in der Stromvermarktung.

## **7. Forschung und Entwicklung**

Das Unternehmen betreibt keine Forschung und Entwicklung. Allfällige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden im Anlassfall an Dritte ausgelagert.

Krumpendorf am Wörthersee,

PV-Invest GmbH



Gerhard Rabensteiner, 26.06.2026 08:46  
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Mag. Gerhard Rabensteiner



Thomas Rabensteiner, 29.06.2026 08:16  
Unterschrieben mit MOXIS Guest

DI Thomas Rabensteiner



Christoph Georg Glanzer, 26.06.2026 08:25  
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Christoph Glanzer



Robin Hirschl, 26.06.2026 10:01  
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Robin Hirschl

**Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.